

HAMBURGER HYGIENESIEGEL

Anmeldung für das Hamburger Hygienesiegel

Wenn Sie bzw. Ihr Betrieb beim Hamburger Hygienesiegel mitmachen möchten, dann füllen Sie bitte dieses Formular (für jede Filiale einzeln) aus und senden es unterschrieben zurück an die

Behörde für Justiz und Verbraucherschutz

V1 – Hamburger Hygienesiegel

Billstraße 80

20539 Hamburg

oder per Email an hygienesiegel@justiz.hamburg.de

Name des Betriebs (bzw. der konkreten Filiale)	
Geschäftsadresse des Betriebs (bzw. der konkreten Filiale)	
Name des/der Verant- wortlichen für diesen Be- trieb (bzw. für diese kon- krete Filiale)	
Kurzbeschreibung des Betriebs	
<i>freiwillig: Telefonnummer</i>	
<i>freiwillig: Email-Adresse</i>	

Verhaltenskodex beim Hamburger Hygienesiegel

Dieser Verhaltenskodex ist für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Hamburger Hygienesiegel bindend.

Er definiert grundlegende, Hamburg-weit gültige Verhaltensstandards und beschreibt, welches Verhalten von Ihnen erwartet wird. Dabei wird nicht jedes einzelne Gesetz und jede Richtlinie beschrieben, die für den Einzelnen gültig sein könnte. Bitte stellen Sie sicher, dass Sie die Standards des Verhaltenskodex sowie die entsprechenden lokalen Gesetze und hamburgischen Richtlinien verstehen.

Rechtsverstöße eines einzigen Unternehmens können die Reputation aller Teilnehmer und Teilnehmerinnen ernsthaft beschädigen und dem freiwilligen System Schaden zufügen. Die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) wird Rechtsverletzungen nicht dulden und kann Sanktionen durch die entsprechenden Behörden einleiten. Verstöße gegen Gesetze und hamburgische Vorschriften können verwaltungs-, zivil- oder strafrechtlich verfolgt werden.

Wenn Sie nicht sicher sind, welche Anforderungen bestehen oder ob Ihr Verhalten rechtlich einwandfrei ist, erwarten wir, dass Sie bei der zuständigen Behörde (z. B. der BGV) oder Ihrem zuständigen Bezirksamt nachfragen. Außerdem ist jeder mutmaßliche oder tatsächliche Verstoß gegen Gesetze oder Richtlinien zu melden. Mitteilungen können auch anonym erfolgen. Solche Fälle werden gründlich untersucht und vertraulich behandelt.

- Betriebe handeln freiwillig

Die FHH möchte sicherstellen, dass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer freiwillig handeln. Daher gibt es weder einen Teilnahmezwang, noch werden nicht teilnehmende Betriebe schlechter oder anders behandelt, noch sonst – z. B. hinsichtlich des Kontrollturnus – anders berücksichtigt als teilnehmende Betriebe.

- Betriebe dürfen das Ergebnis der Kontrolle öffentlich machen

Teilnehmende Betriebe, die kontrolliert wurden und das Hamburger Hygienesiegel überreicht bekommen haben, dürfen das Ergebnis der Kontrolle durch Aushang im Betrieb und die Darstellung des Aufklebers veröffentlichen und so den Verbrauchern zugänglich machen. Andererseits steht es den Betrieben genauso frei, das Ergebnis nicht zu veröffentlichen.

- Mit der Teilnahme am Hamburger Hygienesiegel darf geworben werden

Teilnehmende Betriebe dürfen bereits damit werben, dass sie an dem freiwilligen System der Bewertung durch die Einführung des Hamburger Hygienesiegels teilnehmen.

- Betriebe müssen die vorgegebenen Formate (Aushangformblatt und Aufkleber) nutzen

Entschließen sich die Teilnehmer und Teilnehmerinnen zur Werbung mit der Teilnahme am System oder zur Veröffentlichung der Bewertungsergebnisse, so sind in jedem Falle die von der FHH vorgegebenen Hinweise, Aushänge oder Aufkleber zu verwenden und keine eigenen Hinweisschilder oder sonstige Veröffentlichungsarten, die von den Behörden nicht entworfen und zugelassen wurden, zu benutzen.

- Bei Veröffentlichung ist immer das aktuellste Bewertungsergebnis auszuhängen

Wenn die Bewertung sich verändert, hat der veröffentlichende Betrieb unverzüglich dafür zu sorgen, dass das alte Ergebnis (insbesondere in Form des Aushangs und des Aufklebers) entfernt wird. Überholte und/oder veraltete Ergebnisse sind nicht zulässig; es darf ausschließlich das aktuelle Ergebnis ausgehängt und aufgeklebt werden oder gar keins. Ist die Neubewertung ein „schlechteres“ Ergebnis als bisher, das nicht mehr dargestellt werden kann, darf das zuvor ausgehängte, ehemals „gute“ oder „sehr gute“ Ergebnis nicht mehr genutzt werden (auch nicht im Internet oder anderen Plattformen und/oder Printmedien).

Eine Bewertung des Betriebs mit Aushändigung des Ergebnisses der Kontrolle (Aushang Hamburger Hygienesiegel samt Auskleber) erfolgt ausschließlich im Rahmen der nächsten Routinekontrolle und nicht zwischendurch oder bei einer Nachkontrolle. Im Ausnahmefall behält sich die Behörde vor, z.B. bei Beschwerden eine neue Risikobewertung durchzuführen und das Ergebnis zu aktualisieren.

- Ergebnisaushang darf nicht für Filialbetriebe vervielfältigt werden

Für Betriebe, die über ein Filialnetz verfügen oder Tochterfirmen oder sonstige Zweigstellen, gilt: Jeder Betrieb stellt ein eigenes zu bewertendes Unternehmen dar und ist ein selbstständiger Teilnehmer am Bewertungssystem. Daher darf das Bewertungsergebnis eines Betriebes nicht für die anderen Filialen/Tochterunternehmen/Zweigstellen etc. verwendet werden, sondern muss die eigene Bewertung veröffentlichen. Liegt für eine Filiale etc. ein „schlechteres“, nicht mit Aushang darstellbares, Ergebnis vor, darf es nicht auf andere Ergebnisse bei anderen Filialen etc. verweisen.

- Freiwillige Teilnahme – aber bindende Verpflichtungen

Die Teilnahme an der Bewertung mit dem Hamburger Hygienesiegel ist freiwillig – kein Unternehmen kann zur Teilnahme oder zum Aushang gezwungen werden. Mit der Teilnahme an dem System verpflichten sich die Betriebe jedoch, sich den Bedingungen zu unterwerfen und treten in eine bindende und damit rechtlich verfolgbare Vertragsbeziehung mit der FHH. Wie oben ausgeführt, hat dies zur Folge, dass z. B. Rechtsverstöße – wie das Werben mit überholten Aushängen – verfolgt werden kann und die zuständigen Behörden die Entfernung überholter Aushänge anordnen und überwachen werden.

- Alle bisherigen Duldungs- und Mitwirkungspflichten des Unternehmers gelten weiterhin.

Unbeschadet der Teilnahme oder Nichtteilnahme am freiwilligen System der Bewertung nach dem Hamburger Hygienesiegel haben die Teilnehmer und Teilnehmerinnen bei den Kontrollen alle bisherigen Duldungs- und Mitwirkungspflichten bei Kontrollen weiterhin einzuhalten.

Hiermit verpflichte ich mich, die oben genannten Vorgaben einzuhalten und nehme am freiwilligen Hamburger Hygienesiegel teil.

- Nach Erhalt des Hygienesiegels bin ich mit der Veröffentlichung des Betriebsnamen und der –anschrift auf der Internetseite der Behörde einverstanden.** (bitte ankreuzen, wenn Sie damit einverstanden sind)